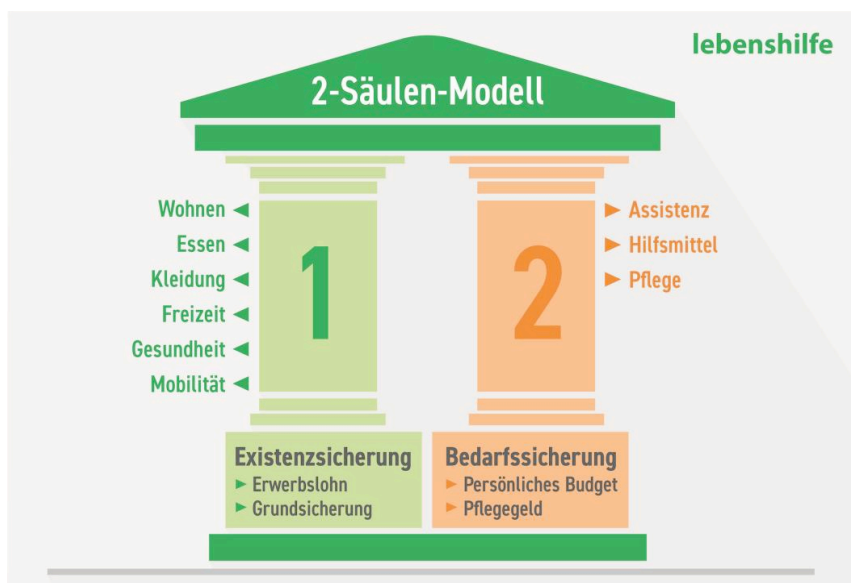


2-Säulen-Modell

Einkommen und Bedarfssicherung von Menschen mit Behinderungen

Häufige Fragen



Was ist das 2 Säulen-Modell?

Menschen mit intellektuellen Behinderungen fordern seit vielen Jahren "Gehalt statt Taschengeld". Sie wollen als Erwachsene und gleichberechtigte Personen am Arbeitsmarkt teilhaben. Besonders oft sind sie in Werkstätten beschäftigt und können dort nur Taschengeld statt Gehalt erwirtschaften, sind somit weder eigenständig sozial- noch kranken- oder pensionsversichert.

Die **Lebenshilfe** hat zur Lösung dieser Problematik eine **Vorstudie erstellt**, die den **momentanen gesetzlichen Rahmen aufschlüsselt**. Das **2-Säulen-Modell schafft Grundlagen**, wie Menschen mit Behinderungen durch den Zugang zu einem inklusiven und durchlässigen Arbeitsmarkt Chancengleichheit erhalten, indem sie:

- ihr eigenes Geld dh. Einkommen durch Erwerbslohn oder Grundsicherung zur Verfügung haben und dadurch unabhängig von Unterhalts- und Sozialleistungen sind.

- zugleich ihre **behinderungsbedingten Bedarfe** abgesichert wissen.

Die Studie "Einkommen und Bedarfssicherung von Menschen mit Behinderungen" schlägt ein 2-Säulen-Modell vor. Das Modell geht von einer ressourcen- und fähigkeitsorientierten Bewertung des Gesundheitszustandes von Menschen mit Behinderungen aus. Die Einkommens-Säule sichert die Existenz, die Bedarfssicherungs-Säule deckt den behinderungsbedingten Mehraufwand (soziale Dienste, Hilfsmittel, Pflegegeld, persönliches Budget, persönliche Assistenz, steuerliche Begünstigungen) ab.

Was will das Modell erwirken?

- einen durchlässigen **inklusiven Arbeitsmarkt**.
- **Alle Personen**, die auf Taschengeldbasis (in Werkstätten) beschäftigt sind, werden **regulär und sozialversicherungspflichtig beschäftigt**.

Warum braucht es das Modell?

Für Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Menschen in Österreich. Menschen mit intellektuellen Behinderungen sollen **nicht länger in einem Kindes-Status** verweilen: Sie sind erwachsene Bürgerinnen und Bürger Österreichs und wollen und können ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen. Sie haben ein Recht, sich ihr Leben zu finanzieren, etwas zu leisten und ein mit-schaffender Teil der Gesellschaft zu sein.

Was bedeutet die 1. Säule?

„Was brauche ich zum Leben?“

Für ein gutes Leben brauche ich Geld zum Wohnen, zum Essen, für Kleidung, usw. Dieses Geld möchte ich als eigenen Lohn für meine Arbeit selbst verdienen. In einer Werkstatt oder bei einer Firma. Wenn mir dies gar nicht möglich ist, soll ich mit einer Grundsicherung abgesichert sein. Ich möchte selbst bestimmen, für was und bei wem ich mein Geld ausbe. Das ist die erste Säule des Modells. Sie nennt sich „**Existenzsicherung**“.



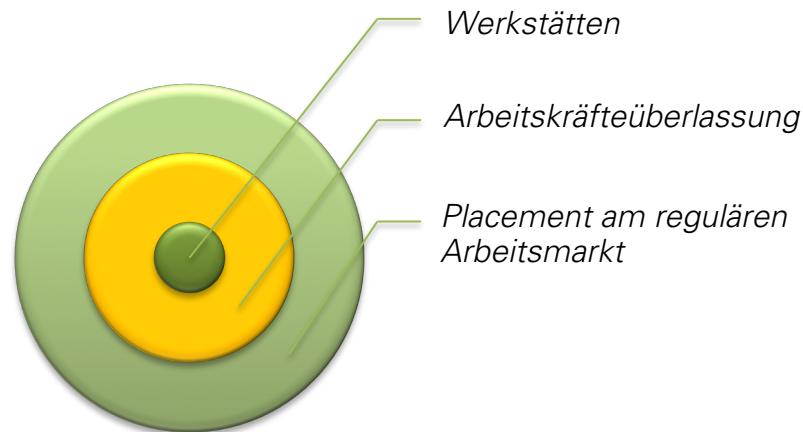
Jeder Mensch hat einen Rechtsanspruch auf einen auf seine Fähigkeiten, Ressourcen und Bedarfe hin orientierten Arbeitsplatz und gilt als grundsätzlich arbeitsfähig.

Wenn keine Arbeitsanstrengung möglich ist, dann erhält die Person eine Grundsicherung für das Einkommen.

Damit sich jede Person ihren / seinen Lebensunterhalt eigenständig absichern kann, braucht es einen Werkstatt-Lohn oder ein Gehalt am Arbeitsmarkt mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Dadurch hat man Anspruch auf eine eigene Pension, Arbeitslosenversicherung, bezahlten Urlaub und Krankstand.

Lohn oder Grundsicherung finanzieren sich durch Lohnkostenzuschüsse und Transformation bestehender Leistungen wie Familienbeihilfe oder Mindestsicherung. Daraus resultiert: → Angehörige von Menschen mit Behinderungen haben keine lebenslange Unterhaltsverpflichtung mehr.

Statt eines ersten, zweiten und dritten Arbeitsmarkt gibt es einen allgemeinen, inklusiven und durchlässigen Arbeitsmarkt.



Quelle: Lebenshilfe Österreich

Was bedeutet die 2. Säule?

„Welche Unterstützung brauche ich?“

Aufgrund meiner Beeinträchtigungen brauche ich zusätzlich Unterstützung, damit ich am Leben in der Gesellschaft gleichberechtigt und aktiv teilnehmen kann. Zum Beispiel für Assistenz und Begleitung, für Hilfsmittel oder für Pflegeleistungen. Das Geld dafür kann aus dem Pflegegeld, von einem Persönlichen Budget oder aus Förderungen für Leistungen und Hilfsmittel kommen. Das ist die zweite Säule des Modells. Sie nennt sich **„Bedarfssicherung“**.



Damit der individuelle Unterstützungsbedarf genau abgedeckt werden kann, steht die Person mit Behinderungen im Zentrum! Bedarf es einer Begutachtung oder Einschätzung des Unterstützungsbedarfs, muss diese einheitlich an einer Anlaufstelle erfolgen, nahe am Wohnort. Es gilt das soziale Modell der Behinderung. Es richtet sich nach dem Bedarf und der Chance

einer Person. Auch Stärken und der Wille der Person zählen dazu. Hindernisse werden beseitigt.

Ergebnis: ein persönlich passender Unterstützungsbedarf mit Rechtsanspruch auf ausreichende Bezahlung.

Welche Ergebnisse strebt das 2-Säulen-Modell an?

Das 2-Säulen-Modell zielt darauf ab, für alle Menschen gleichartige Chancen am Arbeitsmarkt zu schaffen, damit Behinderungen an der Teilhabe beseitigt werden.

Es zielt darauf ab, in allen Lebensbereichen im Sinne der Realisierung sozialer Inklusion jene Unterstützung bzw. Hilfestellung nach Art und Ausmaß zu vermitteln, welche Menschen mit Behinderungen brauchen, um am ökonomischen, sozialen und politischen Leben nach Maßgabe des Einzelfalles teilzuhaben.

1

Alle Personen, die bislang auf Taschengeldebasis in Werkstätten beschäftigt sind, sollen **künftig sozialversicherungspflichtig auf reguläre Weise beschäftigt** werden.

2

Gleichzeitig will das Modell **einen durchlässigen Arbeitsmarkt schaffen**, der einen problemlosen Übergang nach Fähigkeiten und Wünschen einer Person von Werkstätten in den regulären Arbeitsmarkt und zurück ermöglicht, ohne pensionsrechtlichen Anspruchsverlust.

3

Das **Arbeits- und Erwerbseinkommen** ersetzt die Taschengeld- und Prämienlösungen und beseitigt Abhängigkeiten von Sozial- und Unterhaltsleistungen. Dadurch entsteht Autonomie, Selbstbestimmung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit.

Voraussetzung ist ein Lohnkosten-Zuschuss- sowie ein adaptiertes Normkostenmodell-Modell der Kalkulation von Tagsätzen von sozialwirtschaftlichen Unternehmen, die als freie Träger der Behindertenhilfe Menschen mit Behinderungen regulär beschäftigen.

Was sind die konkreten Ziele des 2-Säulen-Modells?

Folgende Maßnahmen müssen umgesetzt werden:

- **Verankerung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** in den behindertenrechtlichen Materien der Bundesländer als durchsetzbarer

Rechtsanspruch (Justitiabilität), gemeinsam mit der Höhe eines **(Mindest-) Lohns** sowie der Anwendung des jeweiligen **Kollektivvertrags**.

- **Vollanwendung des Arbeitsrechtes, wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bzw. 38,5 Stunden.** Sozialrechtliche Modifikation im Hinblick auf die jeweils individuelle (und abgestufte) zumutbare Arbeitszeit. Der Transport zur Werkstätte (und zurück in die Wohnstätte) sowie sozialpädagogische und therapeutische Aktivitäten zählen zur Arbeitszeit.
- Ein **inklusive Arbeitsmarkt ohne Unterteilung, flexible Übergänge** zwischen Nichtbeschäftigung, Beschäftigung in Werkstätten/Unternehmen von SPO's, Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung sowie im Rahmen eines 'Placement' am ersten (nunmehr: inklusiven) Arbeitsmarkt
- **individualisiertes Assessment des Unterstützungsbedarfs:** Ressourcen- und fähigkeitsorientierte Bewertung der Erwerbsminderung und des Gesundheitszustandes.
One Stop Shop Prinzip, gänzliche Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwands
- **Personenzentrierung: Ressourcen und Fähigkeit** der unterstützungsbedürftigen Person stehen im Mittelpunkt. Möglichkeit, eine den Bedingungen des Einzelfalles entsprechende Tätigkeit zu verrichten.
Inklusive Ausgestaltung der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension samt Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§§255, 273 ASVG iVm §8 AIVG).
- **Anspruch auf Arbeitslosengeld / Förderleistungen** wie Zugang zu berufsunterstützenden Maßnahmen, Beratungs- und Vermittlungsleistungen und Ermöglichung von Fort-Weiterbildung nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.
- Jeder Mensch hat einen **Rechtsanspruch auf einen auf seine Fähigkeiten, Ressourcen und Bedarfe hin orientierten Arbeitsplatz.**
Die Finanzierung erfolgt über einen **Lohnkostenzuschuss**, der sich nach der **prozentuellen Bewertung des Unterstützungsbedarfs** bemisst.
Die finanziellen Ressourcen sollen aus einem **Inklusionsfonds** stammen.

Was wird im 2-Säulen-Modell dargelegt, was gilt es noch zu erarbeiten?

Das 2-Säulen-Modells kann als Fundament einer Umgestaltung der derzeit karitativ ausgerichteten Behindertenpolitik hin zu einer auf Ermächtigung und

Teilhabe ausgerichtetes Behindertenpolitik verstanden werden. Mit der Schaffung eines inklusiven und durchlässigen Arbeitsmarkts mit Rechtsanspruch auf diverse Unterstützungsleistungen, die für eine berufliche und gesellschaftliche Teilhabe benötigt werden. In einem ersten Schritt wurde ein Modell skizziert, welches Wege der Einkommens- und Bedarfssicherung aufzeigt, mit dem Ziel volle berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und Abhängigkeiten von Sozial- und Unterhaltsleistungen zu beseitigen, sodass eine selbstbestimmte Lebensführung möglich wird. Die Vorstudie geht den rechtlichen Grundlagen und den zu schaffenden Bedingungen nach, die eine Existenzsicherung unter Einbeziehung in die Arbeitswelt bzw. durch eine Absicherung durch Grundsicherung möglich machen. Sie beschäftigt sich primär aus rechtlicher Perspektive mit der ersten Säule des Modells.

Die budgetäre Modellrechnung bzw. die Bedingungen für eine Gestaltung der 2. Säule werden nur angedeutet und erfordern eine Folgearbeit als zweitem Schritt.

Warum gestaltet sich das Beantragen zusätzlicher Unterstützung für Menschen mit Behinderungen derzeit so kompliziert?

Menschen mit Behinderungen empfangen Leistungen von vielen verschiedenen Stellen. Das verwirrt viele Menschen, auch sogenannte ExpertInnen und auch die BeamtInnen. Die vielen verschiedenen Ansuchen und Entscheidungen bedeuten große Belastungen und Unsicherheiten für Menschen mit Behinderungen, für Angehörige, aber auch für die Verwaltung. Die unterstützte Person wird derzeit mehreren Begutachtungen ausgesetzt:

- Sonderpädagogischer Förderbedarf
- Einschätzung des Sozialministeriumsservice
- Pflegegeld
- Invaliditätspension
- Individuelle Hilfebedarfserhebung
- Landesbegutachtungen.

Dazu gibt es mehrere auszahlende Stellen und die Vorgaben von Bund und Ländern. Das soll geändert werden. Wir halten eine Neugestaltung der Begutachtungen für unbedingt nötig. Wir orientieren uns am **sozialen Modell der Behinderung**. Im sozialen Modell sollen Barrieren beseitigt werden. Es stehen die Stärken und der Wille der Personen im Vordergrund.





Quelle: Lebenshilfe Steiermark

Warum ist die derzeitige Begutachtungssituation problematisch?

Die derzeitige Begutachtungssituation ist defizitär geprägt. Nach dem 2-Säulen-Modell soll an die Stelle der bisherigen medizinisch-defizitorientierten Einschätzung, wie sie am Begriff der „Arbeitsunfähigkeit“ und den damit verbundenen Ausschlussmechanismen aus dem Arbeitsmarkt deutlich wird, eine **multidisziplinäre, funktionale und bedarfsorientierte Einschätzung** treten. Diese geht davon aus, dass Menschen mit Behinderungen **grundsätzlich arbeitsfähig** sind. Sie soll auf die **Fähigkeiten**, Stärken und die **Präferenzen** des Menschen mit Behinderungen abstellen. Dies setzt voraus, eine Einstufung der Ressourcen, Fähigkeiten und Kapazitäten von Menschen mit Behinderungen nach dem Modell der funktionalen Gesundheit (ICF) vorzunehmen. Darin werden die drei Dimensionen der Behinderung (Disability, Impairment, Handicap; Körperfunktionen, Aktivitäten, Partizipation) ganzheitlich erfasst, um den konkreten Unterstützungsbedarf eines Menschen mit Behinderungen zu bemessen. Insbesondere auch um eine normativ längst als öffentliche Verpflichtung statuierte, nicht-diskriminierende Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sicherzustellen.

Welche EntscheidungsträgerInnen braucht es für die Umsetzung des 2-Säulen-Modells?

Behindertenrecht ist eine Querschnittsmaterie. Es braucht hier ein Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialpartnern und diverser anderer Stakeholder

sowie Expertinnen in eigener Sache um in einem breiten Partizipationsprozess eine der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechende Rechtslage herbeizuführen, die eine berufliche Teilhabe aller Menschen ermöglicht.

■ **Wie kommt es zur Vollenwendung des Arbeitsrechtes, wer formuliert das?**

Derzeit gibt es eine Judikaturlinie des OLG Linz und des OGH die Menschen mit Behinderungen in Werkstätten den Zugang zum Status als Arbeitnehmer*innen verwehrt. Gerichte argumentieren, dass Dienste für einen anderen geleistet werden, also ökonomische Wertproduktion und Werttransaktion stattfinden müssen. Gegenstand eines Arbeitsvertrages kann, so folgern die Gerichte, nur eine Tätigkeit sein, an deren Durchführung der Vertragspartner ein eigenes, ökonomisches Interesse hat, das über das Interesse am Wohlergehen des Tätigen hinausreicht. Alleine schon das Interesse der öffentlichen Wohlfahrtsträger an einer langfristig stabilen rechtlichen und ökonomischen Absicherung von Menschen mit Behinderungen geht über das Interesse am Wohlergehen des Tätigen hinaus. Die öffentlichen Träger sind nach allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts angehalten, Leistungen zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu erbringen. Dies schließt aus, Menschen mit Behinderungen jahrzehntelang in einem erzwungenen Status der Untätigkeit bzw. Abhängigkeit von Dritten zu halten, ihre wie auch immer beschaffene „Resterwerbsfähigkeit“ brach liegen zu lassen und Menschen mit Behinderungen lebenslang von bedarfsgeprüften Leistungen abhängig zu machen. Dies ist schlicht unwirtschaftlich, wobei es für die öffentliche Hand zumindest aufwandsneutral ist, Lohnkosten zu bezuschussen oder Menschen mit Behinderungen direkt bedarfsgeprüft zu alimentieren.

■ **Welche Kriterien sind maßgeblich um das Arbeitsrecht im Sinne des 2 Säulen Modells zur Anwendung kommen zu lassen?**

Es liegt im 2-Säulen-Modell ein den Kriterien des ABGB entsprechender Arbeitsvertrag vor, weil auf dessen Grundlage fremdbestimmte Arbeit geleistet wird. Gerade die Arbeit einer Person mit Behinderungen in einer sozialwirtschaftlichen Unternehmung, die ihrerseits von Auftragslagen und extern bestimmten Auftragsinhalten abhängig ist, ist „abhängige, fremdbestimmte Arbeit“. Auch hier findet sich das Element „persönlicher Abhängigkeit“, sobald ein Direktionsrecht vereinbart und ausgeübt wird. Die Arbeitsleistung wird für den anderen, nämlich den sozialwirtschaftlichen Beschäftigten erbracht. Auch im 2-Säulen-Modell verfolgt die sozialwirtschaftliche Organisation ein eigenes ökonomisches Interesse an ihrem ökonomischen Fortbestand, ermöglicht durch eine definierte Eigenwirtschaftsquote oder nachzuweisende Erfolgskennzahlen, welches „über das Interesse am Wohlergehen des Tätigen“ hinausreicht. Auch

hier können Gewinne eben unter Einrechnung von Lohnkostensubventionen erwirtschaftet (Gewinne werden nicht „produziert“) werden. In gemeinnützigen sozialwirtschaftlichen wie gewinnwirtschaftlichen Unternehmungen sind Menschen mit und ohne Behinderungen in funktional gleicher Weise „an der Möglichkeit zu arbeiten“ interessiert.

▪ **Warum ist diese Rechtsprechung nicht haltbar?**

Folgt man der Argumentationslinie der Gerichte, so fielen jede öffentliche Subvention zur Fortführung von Beschäftigungsverhältnissen in Unternehmen von Branchen, die von massiven Absatzkrisen betroffen sind, unter das Kriterium, dass hier „der nicht-ökonomische (austauschfremde) Zweck dominiert“, weil „die Tätigkeit primär im Eigeninteresse der tätigen Person erfolgt“, die etwa im Falle der Lohnkostensubvention bei Kurzarbeit genau darin liegt, das Unternehmen vor dem Konkurs zu bewahren und die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern, obwohl die Beschäftigten betriebswirtschaftlich betrachtet jedenfalls vorübergehend „Minderleister“ verkörpern. 2016 lag das gesamtstaatliche Fördervolumen zugunsten von Unternehmen durch Bund und Länder bei 14,6 Mrd €. (Grossmann (2018): Förderungen in Österreich: Definitionen, Volumina und Vorschläge zur Effizienzsteigerung. Studie im Auftrag des Fiskalrates, Wien.) Diese Förderungen werden abgesehen von der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit mit der Erhaltung von Arbeitsplätzen begründet, sind also Lohnkostenzuschüsse, ohne die dem Arbeitgeber ggf. kein Gewinn mehr aus einem Arbeitsverhältnis erwüchse. Niemand aber würde dem Ansinnen nähertreten, jedes direkt oder indirekt subventionierte Arbeitsverhältnis aus dem Anwendungsbereich des Arbeitsrechts auszuschließen.

Was passiert jetzt?

- Dialog mit diversen Stakeholdern
- Round Table mit diversen Stakeholdern
- Öffentliche Bewusstseinschaffung
- Gemeinsamen Umschwung forcieren
- Behindertenpolitik transformieren

Wer ist nun aufgefordert / muss nun reagieren?

Staat – Verpflichtung (Verfassung, UN-BRK u.a. Verlinkung Vorstudie)

Die derzeitige Rechtslage steht dem Wohl der Menschen mit Behinderungen und deren Absicherung insofern entgegen, als sie aufgrund des landesgesetzlich vorgeschriebenen (regelmäßig geringen) Taschengeldes und

der Bestimmungen zum Kostenersatz/Beitragsleistungen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sowie der Anrechnungen des Vermögens und Leistungen Dritter in Verbindung mit der faktischen Berufszugangsbeschränkung keine Ansparungen vornehmen können, sohin auch nicht über ihr Eigentum frei verfügen können und in die **Selbsterhaltungsunfähigkeit gedrängt** werden (Art 5 StGG).

In diesem Kontext ist fraglich, ob die **lebenslange Unterhaltsverpflichtung** von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen iSd Art 5 StGG und Art 7 B-VG legitim und verfassungsrechtlich unbedenklich ist, da diese Vermögensverschiebung durch die faktische Zugangsbeschränkung zum Arbeitsmarkt bedingt, eine wesentliche Vermögenseinschränkung darstellen könnte, die im Sinne der Sonderopfertheorie zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Eigentums Angehöriger von Menschen mit Behinderungen führt, die andere Angehörige so nicht trifft, sofern eine Arbeitsfähigkeit bei individuell und ressourcenorientierter Bewertung nach dem sozialen Modell der Behinderungen besteht.

Davon getrennt ist die Frage zu beurteilen, ob die im Rahmen der medizinischen Attestierung **eingesetzten Mittel geeignet sind, die arbeitsbezogenen Potentiale von Menschen objektiv zu evaluieren, versteht man Behinderung als komplexen sozialen Prozess und individuell-biographische Dynamik. Gerade im Lichte der Objektivierung individueller Ressourcen durch die Methodologie der ICF muss eine rein medizinische Betrachtung der Arbeitsfähigkeit** bei jenem Teil der Menschen mit Behinderungen, die mit Unterstützung arbeiten können und wollen bzw. bereits in Werkstätten Arbeitsleistungen erbringen, zu einem **unzulässigen Ausschluss vom Arbeitsmarkt** (Art 6 StGG, Art 18 StGG) führen.

Kernvoraussetzung der Implementierung des 2-Säulen-Modells ist die **Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit** (in je unterschiedlicher Terminologie) im Sozialrecht

Durch eine individuelle und ressourcenbetonte statt wie bisher defizitorientierte Bewertung der Arbeitsfähigkeit kann zugunsten von Menschen mit Behinderungen konform mit der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK), der Grundrechtecharta (kurz GRC), der Revidierten Europäischen Sozialcharta (kurz RESC) ein **diskriminierungsfreier Zugang zum Arbeitsmarkt** geschaffen werden.

Bekräftigend statuiert das Staatsgrundgesetz 1867 (kurz StGG) das liberale Grundrecht des Einzelnen, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Art 6, 18 StGG). Gem. Art 6 StGG kann jede/r Staatsbürger/in unter den **gesetzlichen** (die erforderliche Ausbildung/Qualifikation regelnden) **Bedingungen jeden Erwerbszweig** ausüben. Gem. Art 2 StGG sind vor dem Gesetz alle StaatsbürgerInnen hierbei **gleich** (Gleichheitsgrundsatz) zu **behandeln**. Art 18 StGG normiert ein **Recht auf Freiheit** der

Berufswahl und einer entsprechenden **Ausbildung**, sodass es jedermann(frau) freisteht, seinen/ihren Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er/sie will.

Aus **Art 2, 6, 18 StGG** iVm **Art 7 Bundes-Verfassungsgesetz (kurz B-VG)** resultiert also, dass **alle Menschen mit Behinderungen arbeiten dürfen**. Schranken können diesem Recht nur insofern gesetzt werden, als die Beschränkungen aus verfassungsrechtlich legitimen Gründen geboten und verhältnismäßig sind. Österreich hat über Art 7 Abs 1 B-VG hinaus gem. Art 18 StGG, aber auch Art 24 UN-BRK und Art 2 1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention 1 Satz (kurz ZProtEMRK)

sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen **gleichwertige Bildungschancen** erhalten und ihnen ein **inklusiver, hochwertiger und kostenloser Unterricht** im **Regelsystem** als auch darüber hinaus im Sinne **beruflicher Weiterbildungsmöglichkeiten** offen steht. Fähigkeiten und Potentiale der Menschen bilden das **Fundament einer beruflichen Tätigkeit** und sind **ressourcenorientiert und individuell zu fördern**. Adaptierungen in Lehr- und Ausbildungsverhältnissen (z.B. Teilqualifikation, Teillehren etc.) ermöglichen eine optimale Berufsvorbereitung und eine selbstbestimmte Lebensführung.

Was sind die gewünschten Auswirkungen? Für Individuen? Organisationen?

Wirtschaftliche Unabhängigkeit: Das Recht, Potential zu entfalten und sich zu entwickeln, einen Beruf anzunehmen.

Selbstbestimmung: Einkommen ermöglicht Wahlfreiheit, damit aus BittstellerInnen selbstbestimmte EntscheidungsträgerInnen werden, um zu wohnen wo und mit wem man möchte, um Ansparungen vornehmen zu können, etc.

Wo finde ich weitere Informationen zum 2-Säulen-Modell sowie eine Zusammenfassung und die Vollversion der Studie?

lebenshilfe.at/inklusion/themen/inklusive-arbeitswelt

lebenshilfe

*Lebenshilfe Österreich
Favoritenstraße 111 / 10
1100 Wien*

*Tel: +43 1 81 22 642 - 0
Fax: +43 1 81 22 642 - 85
ZVR-Zahl: 599047772*

*office@lebenshilfe.at
www.lebenshilfe.at
www.facebook.com/lebenshilfe.inklusion*

November 2020

